

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- die Revisionsstellen
- die Expertinnen bzw. Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2023

Rundschreiben 1/2023 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die konstruktive Zusammenarbeit auch im Jahr 2022 – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – danken wir Ihnen bestens.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge hin.

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen (siehe unten) sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 **bis spätestens am 30. Juni 2023**.

Es ist in Ihrem Interesse, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn so sparen Sie CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 für Mahngebühren.

2. Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Ein schriftliches Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen wird grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

3. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- Die rechtsgültig unterzeichnete und revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang),
 - der Bericht der Revisionsstelle,
 - das rechtsgültig unterzeichnete (Beschluss-)Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden
- und
- weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb haben zudem das von der Expertin bzw. vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss Weisungen OAK BV Nr. 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» einzureichen.

4. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2022 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen neu erlassen bzw. geändert:

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28. Oktober 2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» (Änderung vom 29. August 2022)
 - ➔ Diese revidierten Weisungen halten fest, dass die am 29. Juni 2022 geänderten Prüfungshinweise (PH) 40 «Prüfung und Berichterstattung des Prüfers einer Personalvorsorgeeinrichtung» durch die Revisionsstelle für die Berichterstattungsperiode 2022 anzuwenden sind.
- Weisungen Nr. 01/2012 vom 1. November 2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» (Änderung vom 1. Januar 2023)
- Mitteilungen Nr. 01/2022 vom 23. Mai 2022 «Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG» (Erstausgabe)
- Mitteilungen Nr. 02/2022 vom 29. August 2022 «Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen» (Erstausgabe)
 - ➔ Im Zusammenhang mit diesen Mitteilungen weisen wir auf das Merkblatt «Anlageerweiterungen» hin, welches im März 2021 durch die Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufsichtspraxis verabschiedet wurde (abrufbar unter: <https://www.aufsicht-bern.ch/dokumente-vorsorgeeinrichtungen>).
- Mitteilungen Nr. 03/2022 vom 29. August 2022 «Verhältnis von Art. 46 BVV 2 zu den Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» (Erstausgabe)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in der aktuellen Version auf deren Website abrufbar:

- Weisungen: www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/
- Mitteilungen: www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/mitteilungen

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Reglemente / Bestätigungen der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten (Beschluss)-Protokoll zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Wenn vorhanden, stellen Sie uns bitte nebst der unterzeichneten originalen Version ebenfalls eine Version zu, bei der die Änderungen markiert sind (farblich oder im Korrekturmodus).

Zum Vorsorge- sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch/formulare-vorsorgeeinrichtungen

Bitte beachten Sie, dass die Unterschriftenregelung auf diesen Formularen der «Variante 2b» der **«FAQ Unterschriftenregelung und Offenlegung in der Jahresrechnung» der OAK BV vom 1. Januar 2023 entsprechen muss**. Die FAQ sind abrufbar unter: <https://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht>

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

5.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2023 unverändert bei 1 %. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2023 damit ebenfalls unverändert 2 % (BVG-Mindestzinssatz plus 1 %; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

5.3 Meldung von personellen Wechseln

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen und die Funktion, zusätzlich bei Mitgliedern des obersten Organs die Angaben, ob es sich um Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite handelt. Bitte beachten Sie, dass ins oberste Organ als Arbeitnehmervertreterin bzw. -vertreter nur gewählt werden darf, wer bei den angeschlossenen Unternehmen **nicht** an wesentlichen Entscheiden beteiligt ist (also keine Leitungsfunktion innehat).

Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (so weit erforderlich) erfolgt sind.

5.4 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle und/oder bei der Expertin bzw. dem Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und die Expertinnen bzw. Experten für berufliche Vorsorge haben die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Beendigung ihrer Mandate zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

5.5 Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstands sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

5.6 Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2023 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2022 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

5.7 Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Artikel 7 BVV 1 haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen sowie der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben. Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahrs (Grundbetrag CHF 300.00 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Somit werden wir Ihnen die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2022 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2021) voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 in Rechnung stellen.

6. Neuerungen im Jahr 2023¹

6.1 Vergütungen des obersten Organs gemäss Artikel 84b ZGB

Am 1. Januar 2023 traten verschiedene Änderungen im Obligationenrecht (Aktienrecht) in Kraft. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf Vorsorgeeinrichtungen in Form von Stiftungen. Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Artikel 84b ZGB das oberste Stiftungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsführung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die BBSA hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

6.2 Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtung sowie Berichterstattung und Offenlegung betreffend Stimmpflicht

Am 1. Januar 2023 wurden die Artikel 22 und 23 der Verordnung gegen die übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften durch Artikel 71a und 71b BVG abgelöst. Materiell gibt es keine nennenswerten Änderungen. Zudem wurden Artikel 89a Absatz 6 Ziffer 18 ZGB sowie Artikel 65a Absatz 3 (Transparenz) und Artikel 86b Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 BVG (Information der Versicherten) entsprechend ergänzt. Diese Regelungen gelten sowohl im Bereich der obligatorischen wie auch der weiterführenden Vorsorge.

6.3 Revidiertes Erbrecht

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Erbrecht in Kraft. Mit der Anpassung der erbrechtlichen Bestimmungen erfolgte auch eine systematische Anpassung von Artikel 82 BVG.

6.4 Revision des Datenschutzgesetzes

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welches auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

6.5 Anpassung Grenzbeträge

In der beruflichen Vorsorge beläuft sich der Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) ab dem 1. Januar 2023 auf CHF 22'050. Die obere Limite des Jahreslohns liegt bei CHF 88'200. Der minimale koordinierte Lohn steigt auf CHF 3'675, der maximale koordinierte Lohn auf CHF 62'475, der maximal versicherbare Jahreslohn auf CHF 882'000 und der Koordinationsabzug auf CHF 25'725 pro Jahr.

6.6 Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten BVG an die Preisentwicklung

Am 1. Januar 2023 wurden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule an die Preisentwicklung angepasst. Bei einigen Renten ist es die erste Anpassung, bei anderen erfolgte diese bereits zuvor. Informationen sowie die Tabelle mit den Anpassungssätzen sind abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-90759.html>

6.7 Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt im Bemessungsjahr 2023 unverändert 0,12 %. Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen wurde demgegenüber auf 0,002 % gesenkt.

¹ Ausgewählte Themen

7. BBSA Mitteilungen

7.1 Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie jedoch:

- Stiftungsurkunden, Statuten, Verträge und Unterlagen zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind.
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – **ohne Schreibschutz (d.h. ohne Passwort) und als einzelne PDF-Dateien pro Dokument** – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: info@aufsichtbern.ch
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese **als lose Blätter (nicht gebunden, nicht geheftet)** zuzustellen.
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte – wie bis anhin – an deren persönliche E-Mailadresse senden: vorname.name@aufsichtbern.ch

7.2 BVG-Seminare

Geplant ist, dass die nächsten BVG-Seminare der BBSA am **19. Oktober** und **25. Oktober 2023** stattfinden und Sie wiederum die Möglichkeit haben, daran persönlich oder virtuell teilzunehmen. Sobald das Programm vorliegt, werden wir Sie informieren (www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen-vorsorgeeinrichtungen).

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Mitteilungen und für Ihre Unterstützung. Für Auskünfte sowie Besprechungen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen ein erfolgreiches 2023.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Susanne Schild
Geschäftsleiterin



Thomas Belk
Fachbereichsleiter
Wirtschaftsprüfung



Miran Sari
Fachbereichsleiter
Organisationsprüfung